



DEUTSCH-FRANZÖSISCHER
JUGENDAUSSCHUSS

COMMISSION FRANCO-ALLEMANDE DE LA JEUNESSE

Satzung

Deutsch-Französischer Jugendausschuss e.V.

03.12.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Französischer Jugendausschuss e.V. | DFJA“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
3. Als Namenszusatz wird im französischen Sprachgebrauch die Bezeichnung „Commission Franco-Allemande de la Jeunesse | CFAJ“ genutzt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Stärkung des Engagements Jugendlicher und junger Menschen im deutsch-französischen Austausch, besonders im Bereich deutsch-französischer Städtepartnerschaften. Die Aktivitäten im kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich können über den bilateralen Kontext hinaus projektbezogen auf weitere europäische Staaten ausgeweitet werden, sofern dies der Stärkung des Engagements Jugendlicher und junger Menschen in deutschen und französischen Städten und Gemeinden dient.
2. Der Verein ist überparteilicher und überkonfessioneller Natur und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabeordnung betreffend steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein verfügt über
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Ehrenpräsidenten
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder jugendliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

3. Außerordentliche Mitglieder können werden: Deutsch-Französische Gesellschaften, Associations Franco-Allemandes in Frankreich, Städte und Kommunen sowie alle natürlichen wie juristischen Personen, die ein Interesse an der Stärkung der deutsch-französischen Beziehungen haben.
4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Präsidenten/innen sowie ehemalige Präsidenten/innen, die sich in besonderem Maße um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen ernannt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gegebenenfalls sind Ausgaben im Einzelfall zu begründen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für jene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein in Verfolgung des Vereinszwecks und im Auftrage des Vorstandes entstanden sind. Der Aufwendungsersatzanspruch des Mitgliedes muss innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung unter Einreichung prüffähiger Unterlagen geltend gemacht werden. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über die Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruches.

§ 4 Erwerb & Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den Aufnahmeantrag für ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder, welcher an den Vorstand zu richten ist, entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
2. Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen sowie Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand beschließt über einen entsprechenden Vorschlag mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod eines Mitglieds
 - b. durch die schriftliche Erklärung des Austritts mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
 - c. durch Ausschluss
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins, so kann der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen über den Ausschluss des betreffenden Mitglieds entscheiden. Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Daraufhin entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen ihrer ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr - möglichst in regelmäßigen Abständen - statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Ort und Zeit sowie Tagesordnung sind der Mitteilung beizufügen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird vom Versammlungsleiter sofort eine neue Versammlung ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahlvertretener Mitglieder beschlussfähig ist, es sei denn, dass über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes entschieden werden soll.
- c) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Bei Abwesenheit übernehmen in entsprechender Reihenfolge folgende Vorstandsmitglieder den Vorsitz: Vizepräsident, Geschäftsführer. Bei deren Verhinderung wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Sitzungsvorsitzenden.
- d) Bei Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß erfolgte Einladung samt Tagesordnung festzustellen. Gleiches gilt für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß der Anzahl der vertretenen Mitglieder.
- e) Neben den ordentlichen Mitgliedern haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit je einer Stimme:
 - I. die Mitglieder des Vorstandes
 - II. Ehrenmitglieder
 - III. Ehrenpräsidenten
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gem. § 7 Abs. 1 Punkt e) gefasst, sofern die Satzung keine anderslautenden Vorgaben trifft. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- h) Außerordentliche Mitglieder, sofern nicht von § 7 Abs. 1, Punkt e), Ziffer IV. betroffen, haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Der/die jeweilige Vertreter/in hat in der Mitgliederversammlung die Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht des außerordentlichen Mitgliedes nachzuweisen.
- i) Beschlüsse können auch ohne Versammlung gefasst werden. Hierzu sind die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen anzuschreiben. Die Abstimmung ist geheim und kann postalisch in einem geschlossenen Briefumschlag oder durch Nutzung digitaler, geheimer Abstimmungsplattformen erfolgen. Beschlussfähigkeit im vorliegenden Verfahren ist nur gewährleistet, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 7 Abs. 1 Punkt e) ihre Stimme abgibt.
- j) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - I. Wahl des Vorstandes und des/der Finanzprüfer für die jährliche Finanzrevision,
 - II. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - III. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - IV. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - V. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - I. das Wohl des Vereins es erfordert,
 - II. mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- c) Im übrigen finden für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Regelungen gem. § 7 Abs. 1 Anwendung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Finanzvorstand
 - e) dem Pressereferenten
 - f) dem Referenten für regionales Networking
 - g) dem Referenten für überregionales Networking
3. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer und der Finanzvorstand und zwar jeweils zwei der zuvor benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Präsidenten, des Finanzvorstandes sowie mindestens zweier Referenten sind um ein Jahr zeitlich versetzt durchzuführen.
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl per Handzeichen gewählt. Beantragt ein Mitglied eine geheime Wahl, so ist der Vorgang diesem Antrag entsprechend in schriftlicher Form durchzuführen.
 - b) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
 - c) Kandidaten für den Vorstand müssen Mitglieder des Vereins sein und können aus den Reihen der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand selbst vorgeschlagen werden.
5. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Ehrenpräsidenten sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben beratende Stimme.
6. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
7. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident. Bei Abwesenheit übernehmen in entsprechender Reihenfolge folgende Vorstandsmitglieder den Vorsitz: Vizepräsident, Geschäftsführer. Bei deren Verhinderung wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Sitzungsvorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

9. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind. Im übrigen regelt der jeweilige Vorstand Geschäftsordnungsfragen intern.
10. Beschlüsse des Vorstands sind durch ein von der Versammlung zu benennendes Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen nach Sitzung zuzustellen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Mitteilung des Auflösungsantrages mindestens 60 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Zur Liquidation des Vereins sind der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer sowie der Finanzvorstand zu berufen. Es können jedoch vom geschäftsführenden Vorstand andere natürliche Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder seines steuerbegünstigten Zwecks ist das bestehende Vermögen zu gleichen Teilen folgenden Vereinigungen und Verbänden oder deren Rechtsnachfolgern zuzuführen: Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften für Europa e.V. (VDFG) sowie dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW). Die Mittel sind ausschließlich zur Förderung des deutsch-französischen Austausches, im Besonderen zwischen Jugendlichen, zu verwenden. Die genannten Institutionen haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.